Im übrigen unterliegt der Stellvertreter der Bestimmung des § 1, Abs. 1, Ziffer 1.

Die Stellvertretererlaubnis kann auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden.

§ 4

Ober Erteilung und Widerruf der Gewerbe- und Stellvertretererlaubnis entscheidet die für den Sitz des Gewerbebetriebes zuständige Bezirksverwaltung, soweit es sich um Einzelhandelsunternehmen und Handwerksbetriebe handelt.

Soweit es sich um Großhandelsunternehmen und Gewerbebetriebe handelt; deren gewöhnliche Tätigkeit über die Grenzen eines Bezirkes hinausreicht, entscheidet an Stelle der Bezirksverwaltung die jeweils zuständige Abteilung des Magistrats.'

Soweit nach den bisher geltenden Bestimmungen für die Erteilung und Zurücknahme einer Gewerbeerlaubnis (Konzession) andere als die vorstehend genannten Behörden zuständig sind, verbleibt es hierbei. An die Stelle einer nicht mehr bestehenden Behörde tritt die zuständige Abteilung des Magistrats.

§ 5

Mit Haft bis zu 6 Wochen oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 RM oder mit beiden Strafen zugleich wird bestraft, wer eine nach dieser Verordnung erlaubnispflichtige Gewerbetätigkeit ausübt, ohne im Besitz einer Gewerberlaubnis zu sein.

§ 6

Der Widerruf und die Versagung der Gewerbeerlaubnis ist dem Antragsteller unter Bekanntgabe der Gründe mittels eingeschriebenen schriftlichen Bescheides mitzuteilen.

Gegen den Bescheid ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig. Die Berufung ist innerhalb von 2 Wochen unter Darlegung der Gründe bei derjenigen Behörde einzureichen, welche den Bescheid erteilt hat. Verweigert oder widerruft ein Verwaltungsbezirk eine Gewerbeerlaubnis, so kann dagegen Berufung an die zuständige Abteilung des Magistrats eingelegt werden, welche dann darüber entscheidet. Gegen die Abweisung einer Berufung durch die zuständige Abteilung des Magistrats kann weitere Berufung (Klage) beim zuständigen Gericht erhoben werden.

Gegen die Verweigerung oder den Widerruf einer Gewerbeerlaubnis durch die zuständige Abteilung des Magistrats kann Berufung (Klage) bei dem zuständigen Gericht erhoben werden.

Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 7

Der Magistrat erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Ausführungsvorschriften.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft. Sie tritt mit dem Ablauf des 31. Dezember 1947 außer Kraft, es sei denn, daß ihre Gültigkeitsdauer ausdrücklich verlängert wird.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung verlieren alle Bestimmungen, die dieser Verordnung entgegenstehen, Gültigkeit.

^B e r 1 i n , den 16. Januar 1947.

Magistrat von Groß-Berlin Der Oberbürgermeister . Dr. Ostrowski

Arbeit

Regelung der Berufserziehung und Berufslenkung

Die Alliierte Kommandantur hat mit Befehl vom 6. Dezember 1946 — LAB/I (46) 88 — den "Hauptausschuß Berufserziehung und Berufslenkung" (HBB) beim Hauptberufsamt der Abteilung für Arbeit des Magistrats von Groß-Berlin als die verantwortliche Stelle für die Überwachung und Kontrolle der Lehrlings- und Berufsausbildung in Berlin anerkannt und hat die Verwaltungsanordnung vom 22 September 1945 genehmigt, die hiermit veröffentlicht wird.

Berlin, den 13. Januar 1947.

Magistrat von Groß-Berlin

Abi. für Arbeit

i. V. Fleischmann

Verwaltuncfsanordnung -

§ 1 Organe

Beim Hauptberufsamt der Abteilung für Arbeit des Magistrats von Groß-Berlin werden errichtet:

1. ein "Hauptausschuß Berufserziehung und Berufslenkung" (im folgenden HBB genannt);

2. ein "geschäftsführender Vorstand des HBB":

3. Bereichs-, Fach-, Prüfungs- und Sonderausschüsse nach Bedarf zur Bearbeitung von Sonderaufgaben.

§ **2** A u f g a b e n

 Maßnahmen zur Förderung und Überwachung der Berufsausbildung Jugendlicher.

 Begutachtung der Lehrbetriebe hinsichtlich ihrer Eignung als Ausbildungsbetriebe.

 Festsetzung einer Höchstzahl von Lehrlingen oder sonstigen Ausbildungsanwärtern für jeden geeigneten Betrieb.

4. Führung einer zentralen, jedermann zugänglichen Rolle der zur Ausbildung ungeeigneten Betriebe.

5. Führung einer zentralen Lehrlingsrolle.

Einrichtung und Überwachung von Berufsprüfungen, insbesondere Lehrabschluß- und Meisterprüfungen.

 Feststellung des Mindestmaßes der in den einzelnen Berufen zu übermittelnden Kenntnisse und Fähigkeiten.

Überprüfung der Berufsbezeichnungen und Berufsbilder.

9. Zusammenarbeit mit den Berufs- und Fachschulen zum Zwecke einer einheitlichen und engen Verbindung zwischen praktischer und schulischer Ausbildung.

 Einrichtung und Durchführung von Förder- und Sonderlehrgängen, insbesondere für Arbeitsbehinderte und Umschüler.

 Sonstige Vorschläge an das Hauptberufsamt zur Berufsausbildung, Berufslenkung und zum Arbeitsschutz und Arbeitsrecht für Jugendliche.

12. Sonstige Aufgaben, die den Ausschüssen von den Verwaltungsbehörden übertragen werden.

§ 3

Zusammensetzung des Hauptausschusses Der HBB besteht aus 20 Mitgliedern. Diese sind:

 a) 8 Vertreter folgender Bereiche der Wirtschaft und Verwaltung: